## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „SOLARENERGIEPROJEKT LOHMEN“ DER GEMEINDE LOHMEN

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 14 „Solarenergieprojekt Lohmen“ der Gemeinde Lohmen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

*Chronologie des Verfahrens*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aufstellungsbeschluss | 28.07.2020 | | |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) | 13.01.2022 | bis | 14.02.2022 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) | 13.01.2022 | bis | 18.02.2022 |
| Entwurfsbeschluss | 19.12.2022 | | |
| Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) | 10.02.2023 | bis | 14.03.2023 |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) | 02.02.2023 | bis | 10.03.2023 |
| Abwägungsbeschluss | 09.11.2023 | | |
| Beschluss zum städtebaulichen Vertrag | 09.11.2023 | | |
| Satzungsbeschluss | 09.11.2023 | | |
| Genehmigung | 08.02.2024 | | |

*Anlass der Planaufstellung*

Mit Antrag vom 09.06.2020 hat die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Gemeinde Lohmen gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten. Das Verfahren wird in der Folge als Angebotsplanung gemäß § 8 Abs. 4 BauGB unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 14 „Solarenergieprojekt Lohmen“ weitergeführt.

Das mit dem Bebauungsplan angestrebte Vorhaben verfolgt das Ziel, eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 40 MWp als richtungsweisendes Projekt, das durch die Umsetzung eines Ziel-

Abweichungs-Verfahrens von den Standortvorgaben des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 16) abweichen kann, zu errichten und zu betreiben. Zudem strebt die vorgelegte Planung mit wissenschaftlichem Ansatz, neue Erkenntnisse zum Pflanzenanbau auf ertragsarmen Böden bei gleichzeitiger Photovoltaik-Nutzung an. Im Rahmen eines der Gesamtanlage untergeordneten Agri-Photovoltaik-Teils findet mit der Forschungsgemeinschaft IBZ Innovations- und Bildungszentrum Hohen Luckow die Anbauerprobung von hochwertigen Sonderkulturen, speziell Heilpflanzen unter diesen Bedingungen statt.

Der Beschlussfassung des Landtages M-V mit der Drucksache 7/6169 folgend, beantragt die Gemeinde Lohmen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die landesplanerische Zulassung des o. g. Vorhabens unter Einhaltung der durch die Landesregierung beschlossenen verbindlichen Anforderungen. Der Antrag auf Zielabweichung wurde im September 2021 durch die Gemeinde eingereicht und mit Bescheid vom 04.10.2022 genehmigt.

In Kooperation mit dem örtlichen Landwirt werden dazu Flächen bereitgestellt, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Vorhaben die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird und nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Auch zukünftig werden sich klimatische Extreme vermehrt auf die Produktivität dieser Flächen auswirken. Es ist also naheliegend, dass minderwertige Teilflächen befristet aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgegliedert werden, um durch die damit generierten Pachterlöse eine gute wirtschaftlich Basis für eine fachgerechte Landwirtschaft auf dazu besser geeigneten Flächen abzusichern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln. Mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden. Durch die fehlenden schädlichen Einträge von Düngemitteln und den damit einhergehenden Durchsatz von Düngemitteln in das Ökosystem des angrenzenden Lohmener Sees wird sowohl der Erholungswert für die Bürger und der Tourismus verstärkt.

Aus diesen oben angeführten Gründen stimmte die Gemeinde Lohmen diesem Antrag des Investors zu und beschloss am 28.07.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“.

Der Vorhabenträger verpflichtete sich im Rahmen einer vorliegenden Kostenübernahmeerklärung bereits zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur

Vorlage und Abstimmung eines Durchführungsvertrages mit der Gemeinde gemäß § 12 BauGB. Im Rahmen der Verfahrensänderung in eine Angebotsplanung gemäß § 8 Abs. 4 BauGB wird nunmehr ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geschlossen, welcher die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Vorhabenträger regelt. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht zu erwarten.

*Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:*

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.**

*Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:*

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.01.2022 bis 14.02.2022. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2022. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 10.02.2023 bis 14.03.2023.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 50,0 ha umfasst intensiv genutztes Ackerland und Sandböden mit durchschnittlich etwa 15-33 Bodenpunkten.
- Negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens lassen sich vollständig ausschließen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Die Flächen des Untersuchungsgebietes werden derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.
- Das Areal befindet sich nordöstlich der Ortslage Lohmen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Westlich bis südöstlich befinden sich die drei Seen „Lohmer See“, „Suckwitzer See“ und „Breeser See“ in Entfernungen von ca. 240 m bis 950 m zur Vorhabenfläche.
- Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Lohmen liegt in der gemäßigten Klimazone.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,2 °C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt 560 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag angefertigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Diversität zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Der Vorhabenstandort grenzt bereits an vorhandene Wohnbebauung.
- Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Naturraum betroffen.
- Im Norden und Süden grenzt der Planungsraum an Verkehrswege. Der Standort ist demnach von der dörflichen Siedlungsstruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Der Planungsraum liegt nordöstlich der Ortslage Lohmen.

- Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland geprägt. Es befindet sich neben der Landstraße L117. Eine relevante Bedeutung kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Schutzgebiete werden vorliegend nicht berührt.
- Südwestlich bis südöstlich erstreckt sich in etwa 200-450 m das umliegende Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Südöstlich grenzen in etwa 430 m das FFH-Schutzgebiet „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ und in etwa 500 m das Naturschutzgebiet „Breeser See“ an.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

*Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante*

Die Nähe zur Landesstraße L117 und die im Bestand vorhandene intensive Landwirtschaft erzeugt eine gewisse anthropogene Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte können mit Umsetzung des Vorhabens vermieden werden. Die geplante Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Anderweitige Planungsalternativen kommen deshalb aus umweltfachlicher Sicht nicht in Frage.

*Allgemeinverständliche Zusammenfassung*

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Lohmen wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 28.07.2020 hat die Gemeinde Lohmen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Solarenergieprojekt Lohmen“ der Gemeinde Lohmen gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ und eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Agri-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 50 ha. Der Planungsraum erstreckt sich nordöstlich von Lohmen auf das Flurstück 111 der Flur 1 in der Gemarkung Lohmen.

Im Sondergebiet EBS und im Sondergebiet Agri-PV werden 70 % der Sondergebietsfläche von den Modultischen überstanden und aufgrund der Verschattungswirkung eine Freihaltefläche von 30 % erforderlich, um eine optimale Energieausbeute erzielen zu können. Entsprechend wurde eine Grundflächenzahl von 0,70 festgesetzt. Für die Modultische und die geplanten Nebenanlagen wird nach derzeitigen Planungen des Vorhabenträgers für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) eine maximale Höhe von 5,00 m über Geländeoberkante nicht überschritten. Bauliche Anlagen im sonstigen Sondergebiet „Agri-PV“ (SO Agri P-V) dürfen eine Höhe von 9,00 m nicht über-schreiten. Als unterer Bezugspunkt dient das anstehende Gelände.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohmen hat den Bebauungsplan Nr. 14 „Solarenergieprojekt Lohmen“ der Gemeinde Lohmen mit Stand vom September 2023 am 09.11.2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom September 2023 wurde am 09.11.2023 gebilligt.